

Protokolle des Bayerisches Staatsrates 1799-1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie München), Band 2: 1802-1807; bearb. v. Esteban Mauerer (2008), Nr. 91: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. Februar 1803, S. 436-439, Onlinefassung.

Nr. 91:

Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. Februar 1803

BayHStA Staatsrat 383 8 Seiten.

Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. März 1803.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Zentner, Arco, [MF:] Krenner, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Der Streit wegen des Verkaufs der Hofmark Neudeck in der Au zwischen der Generallandesdirektion einerseits, dem Administrationsrat der Kirchen und milden Stiftungen andererseits wird dahingehend entschieden, daß die Hofmarksgerechtigkeit eingezogen, der Güterkomplex aber dem Administrationsrat zum Verkauf zugunsten des Schulfonds überlassen wird.

{2r} 1. Herr geheimer Referendaire Graff von Arco unterrichtete durch mündlichen Vortrag den Staats Rath von den Bewegungen, welche die General-Landesdirection in einem erstatteten Bericht gegen die Veräußerung der durch den Administrations-Rath in öffentlichen Zeitungen zur Versteigerung feil gebottene Hofmarch Neudegg in der Au gemacht⁴⁸⁶, und wodurch das auswärtige Ministerial Département, an welches die General {2v} Landes-Direction sich rücksichtlich der, nach Aufhebung der Paulaner eintretten müßenden Vindication der Hofmarchs Gerechtigkeit und einiger Pertinentien der Hofmarch Neudegg gewendet, veranlaßt worden, die ausgeschriebene Versteigerung sistiren, und den Gegenstand näher untersuchen zu laßen.

¹⁴³⁷Herr Graff von Arco entwickelte nun in gedrängter Kürze die wahre Verhältnüße dieser Hofmarch Neudegg, und äußerte, wie das auswärtige Ministerial Département in seiner Sizung beschloßen habe, die gegen die Versteigerung der Hofmarchs Gerechtigkeit zu Neudegg sprechende Gründe dem geistlichen Ministerial Département in einer Note unter Anfügung des Landes Directions Berichtes und der Acten mitzutheilen, und demselben zu überlaßen, ob nicht durch eintretende Modificationen das beyderseitige Interesse des Fiscii und des Schulfonds vereinigt werden könnten.

Auf diese Äüßerung des Herrn Graffen von Arco bemerkte der in dieser Sache bey dem Geistlichen Ministerial Département aufgestellte Referent Herr von Branca, wodurch der Administrations Rath sein Verfahren bey Ausschreibung der zu versteigenden Hofmarch Neudegg rechtfertigen könne, und welche Gründe ihm zur Seite stünden, erklärte aber, daß das Geistliche Ministerial-Departement sich willig verstehen würde, die Hofmarchsgerechtigkeit und die damit verbundene Jurisdiction zu opfern, wenn dem {3r} Schulfond der ganze Complexus der Hofmarch Neudegg zur Disposition überlaßen und der Termin zur Versteigerung deßelben, der auf den 1. März ausgeschrieben worden, nicht weiter

⁴⁸⁶Vgl. die auf den 31. Dezember 1802 datierte Bekanntmachung des »Administrations-Rath[es] der Kirchen und milden Stiftungen«, die Paulaner-Hofmark »Neudek ob der Au« solle am 1. März 1803 versteigert werden (IntBl. 1803, Sp. 59–61; ebd. nähere Angaben zu den Bestandteilen der Hofmark und den Modalitäten der Versteigerung).

Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799-1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie München), Band 2: 1802-1807; bearb. v. Esteban Mauerer (2008), Nr. 91: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. Februar 1803, S. 436-439, Onlinefassung.

hinausverschoben würde, indeme sonst der Schulfond großen Schaden zu leiden, in Gefahr stünde. Das Geistliche Ministerial Département erwarte jedoch von der Entscheidung des Staats Rathes, wie die entstandene Differenz zwischen der General Landes Direction und dem Administrations Rathe ohne processualische Weitläufigkeit gehoben werden wolle.

Der Staats Rath vereinigte sich nach gehaltener Umfrage dahin, daß nach Einziehung der Hofmarchs-Gerechtigkeit und Jurisdiction der Complexus der Hofmarch Neudegg dem Administrations Rathe resp. teutschen Schulfond zum Verkauf überlaßen und von demselben die geeignete Reservation wegen Unterhaltung des Breuhauses eingeleitet, auch zu Gewinnung derzeit, um die auf den 1. März schon ausgeschriebene öffentliche Versteigerung nicht aufzuhalten, die Entschließung den Vorständen der Landes Direction und des Administrations Rathes eröffnet werden solle⁴⁸⁷.

Der Staatsrat genehmigt den Verkauf des Rittersitzes Steppach an Johann Michael Gäsler, Verwalter der Malteserkommende in Landshut.

2. Über den nachgesucht werdenden lehenherrlichen Consens zu Veräußerung des von den Baron Feurischen Erbsinteressenten dermahl beseßen werdenden ritterlehenbahren Sizes Steppach an den Maltheser Commende Verwalther Gäsler in Landshut, und den hiebey nach Meynung der General Landes Direction zur Sprache kommenden Recurs an {3v} an [!] die Relicten des verstorbenen Lehen Probstes Frhr. von Kreitmayer wegen Ersatz des abgehenden Betrages von dem surrogirten Steppach rücksichtlich des Biebelspacher Lehenwerthes erstattete Herr Geheimer Referendair⁴³⁸ Graff von Arco Vortrag, und äußerte, wie nach seiner Meinung die Ertheilung des Veräußerung Consenses keinem Anstande unterliegen könne, weil durch den neuen Besizer dem Lehenhofe der Vortheil einer minder weit aussehenden Heimfälligkeit zugehe, wohl aber der Punkt der Klagestellung gegen die Baron Kreitmayerische Relicten auf sich beruhen könne, ohne auf dem rechtlichen Wege verfolgt zu werden.

Das Ministerial Département der auswärtigen Geschäfte habe sich zwar wegen seiner ersten Meynung in Hinsicht auf den zu ertheilenden Veräußerungs Consens mit ihm vereinigt, rücksichtlich des zweyten Punctes aber den Schluß gefaßt, die Klage nicht so geradehin auf sich beruhen zu laßen, sondern von der General Landes Direction zuvor ein Rechts bemeßenes Gutachten zu erfordern, ob vor dem Richter ein obsiegliches Urtheil in dieser Sache zu erwarten seye.

Der Staatsrath genehmigte die Ertheilung des Consenses zu Veräußerung des ritterlehenbaren Sizes Steppach, und den Schluß des auswärtigen Ministerial-Départements wegen Erhohlung eines rechtsbemeßenen Gutachtens {4r} in bezug auf die anzustellende Klage.

⁴⁸⁷Vgl. das kfstl. Dekret an den Administrationsrat der Kirchen und milden Stiftungen vom 24. Februar 1803, BayHStA Staatsverwaltung 498.

Protokolle des Bayerisches Staatsrates 1799-1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie München), Band 2: 1802-1807; bearb. v. Esteban Mauerer (2008), Nr. 91: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. Februar 1803, S. 436-439, Onlinefassung.

Den Weinhändlern wird erlaubt, nach Abführung der vorgeschriebenen Abgaben den Wein en gros zu verkaufen.

3. Herr geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner legte dem Staats Rathe die Verhältnüß des allhiesigen Weinstadels und des von demselben gegen die Weinhändler ausgeübet werdenden Zwanges, welche auf Veranlaß einer Beschwerde des Weinhändler Leibl von Mannheim durch die General Landesdirection untersucht worden, mit der Äüßerung vor, daß das Geheime Ministerial Justiz Departement sich mit folgendem von der General-Landes Direction gestellten Antrage vereinigt habe: Sämtliche Weinhändler sollen angehalten werden, den in das Land gebrachten Wein in dem Weinstadl abzustoßen, und ihn dort solange liegen zu laßen, bis samtlch davon zu bezahlende Abgaaben berichtet sind, daß ihnen aber dann gestattet werden solle, wenn sie sich über diese Berichtigung gehörig legitimiret haben werden, den Wein in Privatkeller abzuführen und von dort im Großen, wie es ihnen gestattet, zu verkaufen, wobey ihnen aber bey hinlänglicher ohne Nachsicht einzubringender Straffe, die sich auch bey wiederholten Fällen auf Einziehung ihres Handels erstrecken könnte, jede Art von Verschleiß im kleinen verboten werden müste.

Dieser Antrag wurde von dem Staats Rathe genehmiget.

Dem kurfürstlichen Zeughausdrechsler Andreas Zettel wird erlaubt, auf eigene Rechnung, jedoch ohne Gesellen zu arbeiten und seine Erzeugnisse »öffentlich« zu verkaufen.

{4v} 4. Auf das Gesuch des churfürstlichen Zeughaus Drechsler Andreas Zettel, um ihme wegen Mangel an hinlänglicher Beschäftigung in dem churfürstlichen Zeughaus die Haltung von Geßellen und den öffentlichen Verkauf seiner Arbeit zu gestatten, worüber die General-Landes Direction in ihrem Gutachten vernommen worden, äußerte Herr Geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner nach Anhörung der vorliegenden Umstände, wie das Geheime Ministerial-Justiz Departement der Meynung seye, daß, um diesem Manne, der nun anßässig und verheurathet seye, zu ¹⁴³⁹seinem Fortkommen zu verhelfen erlaubt werden könnte, auf seine eigene Hand, aber ohne Haltung von Geßellen, zu arbeiten und seine Arbeit öffentlich zu verkaufen.

Dieser Antrag wurde von dem Staats Rathe genehmiget.

Erlaubnis für den Kistlermeister Johann Proradan, in der Au bei München sein Gewerbe, jedoch ohne Gesellen, auszuüben.

5. Nach Wiederholung aller Verhältnüße, welche bey dem durch die General-Landes Direction als Kistlermeister allhier aufgestellten Johann Proradan, deßen Aufstellung aber nach mehreren höchsten Entschließungen ruckgenommen worden, eintreten, legte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner eine von demselben übergebene neuere Bittschrift vor, worin er die Aufstellung als Kistlermeister in der Au nachsuchet, und machte den {5r} Staats Rath auf eine dieser Vorstellung beyliegende protocoll-mäßige Äüßerung der hiesigen Kistlermeister aufmerksam, stellte sohin den Antrag, auch diesem Proradan die Erlaubnüß zu ertheilen, auf seine eigene Hand, ohne Haltung von Geßellen zu arbeiten.

Protokolle des Bayerisches Staatsrates 1799-1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie München), Band 2: 1802-1807; bearb. v. Esteban Mauerer (2008), Nr. 91:Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. Februar 1803, S. 436-439, Onlinefassung.

Nach Antrag genehmiget.

Der Staatsrat urteilt, daß die neuen Landesherrn der abgetretenen rheinpfälzischen Lande nicht berechtigt sind, diejenigen Landeskinden zu reklamieren, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht beim Militär dienen.

6. Herr Graf von Arco eröffnete dem Staats Rathe, wie das auswärtige Ministerial-Departement durch eine Cabinets Ordre aufgeforderet worden, gegen Seine Churfürstliche Durchleucht sich über die Frage zu äußeren: »ob einer der neuen Landesherrn der abgetretenen rheinpfälzischen Landen berechtigt seye, diejenige Landes Kinder zu reclamiren, die als Capitulanten zum Milizen Zuge genohmen worden und dermahl, ohne ihre Capitulations Zeit vollendet zu haben, noch im Soldatenstande sich befinden[<].

Nach reifer Berathung, und Würdigung dieser Frage, welche auch hiemit der Beurtheilung des gesamten Staats Rathes untergeben werde, glaube das Ministerial Département der auswärtigen Geschäften an Seine Churfürstliche Durchleucht den Antrag stellen zu müßen, daß rücksichtlich der Land Capitulanten oder Milizen, wobey man von der Militär Pflichtigkeit ausgehen, und die Verbindlichkeiten, welche aus {5v} derselben entspringen zur Grundlage genohmen werden müße, sich nicht werde entnohmen werden können, den diesfalls von den neuen Landesherrn geschehenden Reclamationen statt zu thun, den freywillig angeworbenen aber eine gleiche Rechts Wohlthat nicht zustehe.

Der Staats Rath vereinigte sich mit dem auswärtigen Ministerial Département dahin, daß dieser Antrag Seiner Churfürstlichen Durchleucht vorgeleget werde.

Vorlage der Entschließungen und Anträge beim Kurfürsten und Genehmigung.

Abkürzungen

BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Frhr. = Freiherr

IntBl. = Intelligenzblatt; siehe: Churbaierisches Intelligenzblatt bzw. Churfürstlich Pfalzbaierisches Intelligenzblatt

MA = Ministerium des Äußeren (Archivbestand BayHStA) bzw. Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten

MF = Ministerium der Finanzen (Archivbestand BayHStA) bzw. Geheimes Ministerial-Finanz-Departement

MGeistl = Geheimes Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten

MJ = Geheimes Ministerial-Justiz-Departement

Sp. = Spalte(n)

ebd. = ebendort

kfstl. = kurfürstlich